

Nummer 60  
1. Dezember 2020  
Jahrgang 47

## Sonderausgabe

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 722 bis 742

## Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß §§ 16 Absatz 1 Satz 2, 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

### Allgemeinverfügung zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt, und zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen in Form der Beschränkung der Nutzung von öffentlichen Spielplätzen

#### I.

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung täglich in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr in den folgenden öffentlichen Außenbereichen, die in den anliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, gekennzeichnet sind:

#### 1. Bezirk Duisburg-Walsum:

- Kometenplatz,
- Friedrich-Ebert-Straße (von Goethestraße bis Sonnenstraße),
- Platz der Erinnerung,
- Passage Friedrich-Ebert-Platz (bis Kaufland),
- Friedrich-Ebert-Platz,
- Hildegard-Bienen-Straße (zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Poststraße),
- Franz-Lenze-Platz

#### 2. Bezirk Duisburg-Hamborn:

- Jägerstraße,
- Hamborner Altmarkt,
- Rathausstraße (zwischen Duisburger Straße und Hufstraße),
- Duisburger Straße (zwischen Rathausstraße und Bertha-von-Suttner-Straße),
- Kaiser-Wilhelm-Straße (zwischen Wilfriedstraße und Weseler Straße),
- Kaiser-Friedrich-Straße (zwischen Weseler Straße und Roonstraße),
- Friedrich-Engels-Straße (zwischen Kaiser-Friedrich-Straße und August-Bebel-Platz),
- August-Bebel-Platz,
- Weseler Straße (zwischen Wolfstraße und Grillostraße),
- Rolfstraße,
- Henriettenstraße,

- Franz-Julius-Straße,
- Hagedornstraße,
- Holtener Straße (zwischen Fiskusstraße und Lehrerstraße),
- Hohenzollernplatz,
- Alexstraße (zwischen Holtener Straße und Wichernstraße)

#### 3. Bezirk Duisburg-Meiderich/Beeck:

- Von-der-Mark-Straße (zwischen Auf dem Damm und Am Bahnhof),
- Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Lehnhoffstraße/Lange Kamp und Pothmannstraße/Prinz-Friedrich-Karl-Straße)

#### 4. Bezirk Duisburg-Homberg/Ruhrort/Baerl:

- Augustastraße (zwischen Moerser Straße und Viktoriastraße),
- fußläufiger Bereich zwischen Kirchstraße, Moerser Straße und Glückaufstraße – einschließlich Bürgermeister-Bongartz-Platz

#### 5. Bezirk Duisburg-Mitte

- Münzstraße (zwischen Peterstal und Steinsche Gasse),
- Kasinostraße (zwischen Beeckstr. und Steinsche Gasse),
- Kuhstraße,
- Königstraße,
- Sonnenwall,
- Wallstraße,
- Salvatorweg,
- Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße,
- Claubergstraße (zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße),
- Tonhallenstraße (zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße),
- Hohe Straße (zwischen Königstraße und Börsenstraße),
- Lenzmannstraße,
- König-Heinrich-Platz; Opernplatz,
- Friedrich-Wilhelm-Straße,
- Friedrich-Wilhelm-Platz,
- Dellplatz,
- Harry-Epstein-Platz,
- Verknüpfungshalle (Personentunnel zwischen Harry-Epstein-Platz und Neudorfer Straße),
- Portsmouthplatz,
- Kammerstraße (zwischen Osteingang Hauptbahnhof und Neudorfer Straße),
- Oststraße (zwischen Bismarckstraße und Grabenstraße),



- Wanheimer Straße (zwischen Heerstraße und Wörthstraße),
- Fischerstraße (zwischen Gärtnerstraße und Düsseldorfer Straße)

6. Bezirk Duisburg-Rheinhausen

- Friedrich-Alfred-Straße (zwischen Krefelder Straße und Günterstraße),
- Krefelder Straße (zwischen Siegfriedstraße und Atroper Straße),
- Atroper Straße (zwischen Duisburger Straße und Annastraße),
- Marktplatz Hochemmerich

7. Bezirk Duisburg-Süd

- Münchener Straße (zwischen Düsseldorfer Landstraße und Grazer Straße),
- Angermunder Straße (zwischen Kreisverkehr Saarner Straße und Am Lipkamp)

**II.**

Nachfolgende Personen sind verpflichtet - sofern nicht eine Ausnahme nach der CoronaSchVO besteht -, eine Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske) in einem Radius von 150 m um die von ihnen besuchte Schule (allgemein- und berufsbildende Schule) oder Tageseinrichtung für Kinder zu tragen

- Lehrerinnen und Lehrer
- Erzieherinnen und Erzieher
- Schülerinnen und Schüler
- Begleitpersonen
- Sonstige Mitarbeitende

**III.**

Die Nutzung von öffentlichen Spielplätzen in der Zeit von 17:00 Uhr bis 9:00 Uhr ist untersagt. Sofern weitergehende Regelungen für einen öffentlichen Spielplatz bestehen, gehen diese vor.

**IV.**

Vorstehende Anordnungen gelten bis zum 20.12.2020 einschließlich.

**V.**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

**Sachverhaltsdarstellung/Begründung:**

Bereits mit den vorhergehenden Allgemeinverfügungen hat die Stadt Duisburg als die für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes örtlich zuständige Behörde Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen in Bezug auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und bzgl. der Beschränkung der Nutzung von öffentlichen Spielplätzen getroffen. Diese Maßnahme sollen aufgrund der weiterhin hohen Inzidenzwerte fortgeschrieben werden.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht verfügbaren Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Die Stadt Duisburg kann nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der CoronaSchVO alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen dienen zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass das Zusammentreffen größerer insbesondere ungeschützter Personengruppen begrenzt werden muss. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen sind zur Erreichung dieses Zweckes auch geeignet. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfchen-Infektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 beim Zusammentreffen vieler Personen.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen sind zur Erreichung dieses Zweckes auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger

belastet. Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich. Die vorstehend getroffenen Maßnahmen dienen der Reduzierung sozialer Kontakte im öffentlichen Raum und somit der Vermeidung potenzieller Infektionsketten, indem sie in Verbindung mit der Reduzierung der Kontaktgruppen eine effektive und zugleich verhältnismäßige Methode darstellen, die Kontaktzahlen zu reduzieren. In Bezug auf die angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist zudem die Zahl und die Dichte der gleichzeitig anwesenden Personen zu erwähnen, die in den genannten Bereichen den erforderlichen Mindestabstand in der Regel nicht einhalten können.

Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Die Stadt Duisburg reagiert mit dem Erlass der vorstehend getroffenen Anordnungen auf das aktuelle Infektionsgeschehen in angemessener Art und Weise und berücksichtigt hierbei insbesondere die Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts. Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Die Anordnungen sind somit auch angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und unterhaltungsgetriebenen Interessen der Betroffenen.

Bei den unter I. aufgeführten Örtlichkeiten handelt es sich um ausgewiesene Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 239/242 der

Straßenverkehrsordnung) und um sonstige Gehwegbereiche, in denen regelmäßig mittlerer bis starker Fußgängerverkehr vorherrscht. Passanten kommen sich beim Begehen der aufgeführten Bereiche – insbesondere an baulichen o.ä. Engstellen – ungewollt nahe, so dass regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist und somit das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung eine weitere Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus darstellt. Die zeitliche Befristung erfolgt unter Berücksichtigung der Grundrechte und erfasst die Zeiten, in denen mit einem erhöhten Personenaufkommen, bei dem der Mindestabstand regelmäßig unterschritten wird, zu rechnen ist.

Die CoronaSchVO vom 30.11.2020 in der ab dem 01.12.2020 gültigen Fassung beschränkt mit ihren Regelungen das Zusammentreffen von Personen. Gem. § 16 Abs. 1 S.2 CoronaSchVO besteht die Befugnis, im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Von dieser Befugnis wird hinsichtlich des Aufenthalts vor Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder und auf Spielplätzen Gebrauch gemacht, da insbesondere die Beobachtungen der letzten Tage gezeigt haben, dass trotz der Beschränkungen der CoronaSchVO es an exponierten Stellen vor den genannten Einrichtungen zu im Sinne des Infektionsgeschehens gefährlichen Ansammlungen gekommen ist und die Mindestabstände nicht beachtet wurden. Dem kann dadurch entgegengewirkt werden, dass einerseits eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske) im Umkreis der besuchten Einrichtungen und andererseits ein Nutzungsverbot von öffentlichen Spielplätzen in der Zeit von 17:00 Uhr bis 9:00 Uhr angeordnet wird. Die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung dient nicht nur der Verringerung der Übertragung von Krankheitserregern, sondern hat zudem eine Warn- und Signalfunktion auch zur Einhaltung der Abstandsregeln. Diese Maßnahme ist insofern geeignet, Ansammlungen entgegenzuwirken und die Übertragung von Krankheitserregern zu begrenzen. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Die 7 Tage

Inzidenz im Stadtgebiet ist nicht nachhaltig zurückgegangen und es hat sich gezeigt, dass höhere Infektionszahlen zu einer Zunahme schwerer Verläufe und der Todesfälle führen. Deshalb ist eine Verringerung der Neuinfiziertenzahl durch konsequente Sicherung der Abstände und der Ausweitung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen dringend anzustreben.

In Zeiten hoher Infektionszahlen besteht ein Infektionsrisiko überall dort, wo Menschen sich begegnen. Deshalb ist es notwendig, alle nicht erforderlichen Kontakte unbedingt zu vermeiden und dort, wo Begegnungen erforderlich sind, die AHA+AL Regeln (Abstand, Hygienemaßnahmen, Alltagsmasken, Corona-WarnApp, Lüften) stets einzuhalten. Um den Kindern einerseits die Möglichkeit zum Spielen auf den Spielplätzen einzuräumen und die Spielplätze andererseits nicht zu einem möglichen Treffpunkt von sonstigen privaten Kontakten werden zu lassen, wird die Nutzung der Spielplätze auf die Tageszeit beschränkt, in der sich Kinder üblicherweise zum Spielen auf dem Spielplatz aufhalten. Zugleich wird ein Aufenthalt von Jugendlichen und Erwachsenen in der Dämmerung bzw. in den Abend- und Nachtstunden auf den Spielplätzen unterbunden. Die Öffnung der Spielplätze auch unter dem Gesichtspunkt des gegenwärtigen Infektionsgeschehens dient ausschließlich dazu, den Kindern – gerade in einer stark und dicht besiedelten Großstadt – die Möglichkeit zum Spielen außerhalb der Wohnung zu ermöglichen. Jegliche andere Formen des sozialen Kontaktes sind auf Spielplätzen zu unterbinden.

Meine Anordnung stellt nach §§ 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert, eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und soll einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen ist diese Anordnung die einzig wirksame Schutzmaßnahme, die zur Verfügung steht.



Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Andere Maßnahmen führen nicht so kurzfristig zu dem angestrebten Ziel der Vermeidung von Erkrankungen und Todesfällen mit Covid-19.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

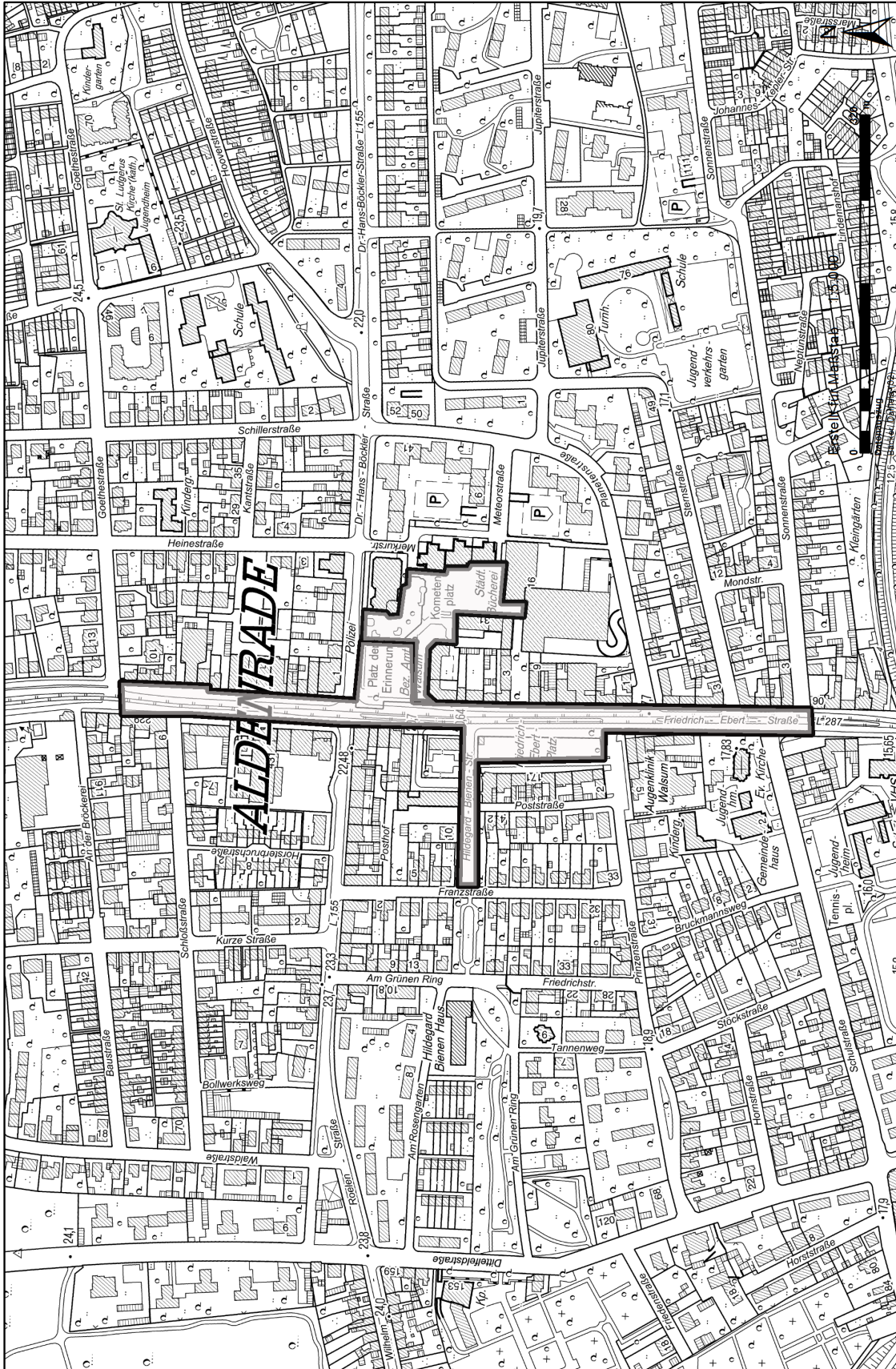
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 1. Dezember 2020

Sören L i n k  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Merten*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-9009*

344.099,70 / 5.711.207,34

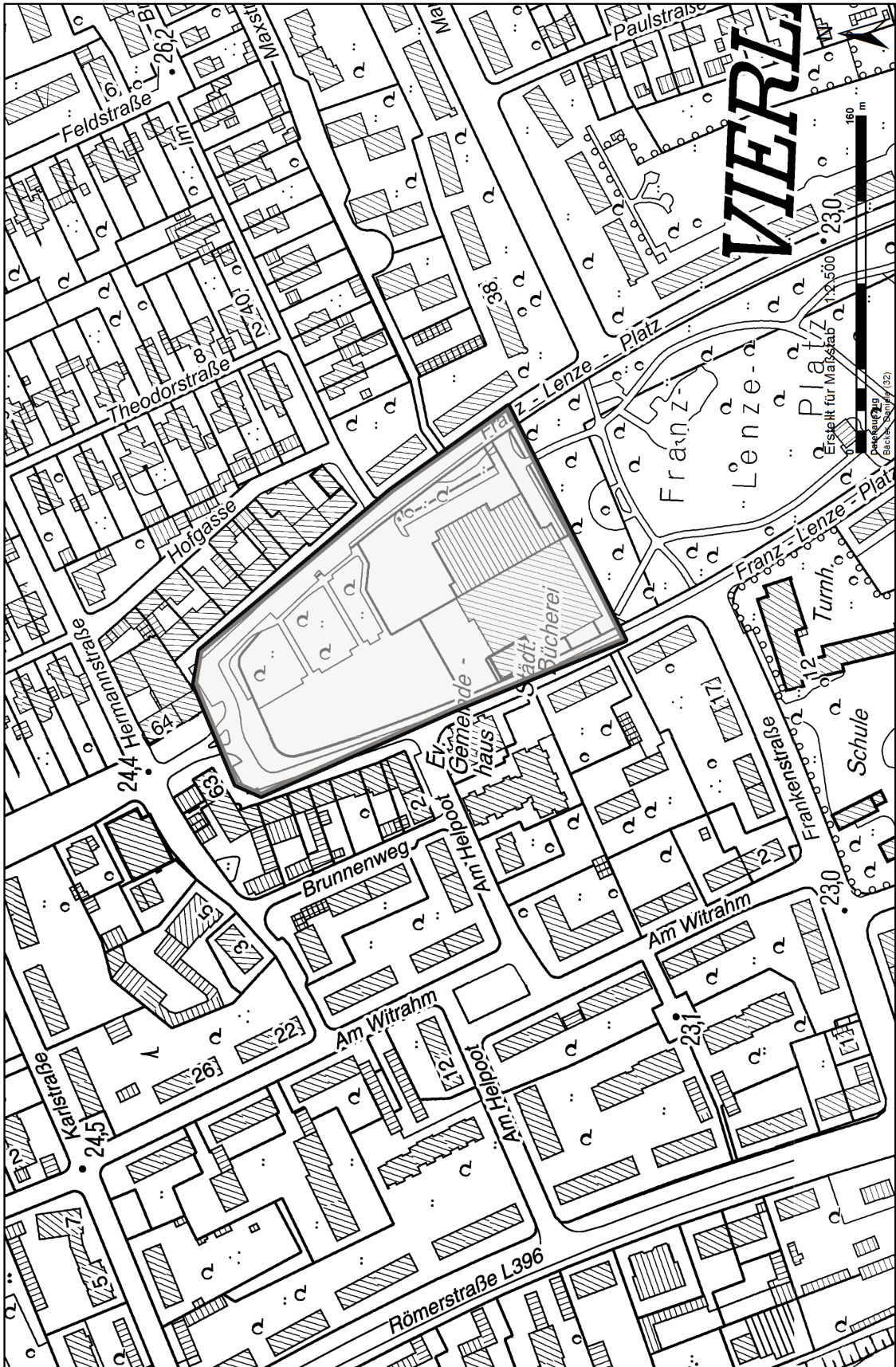


342.799,271 / 5.710.358,46

Kometenplatz, Friedrich-Ebert-Straße, Platz der Erinnerung, Friedrich-Ebert-Platz, Hildegard-Bienen-Straße

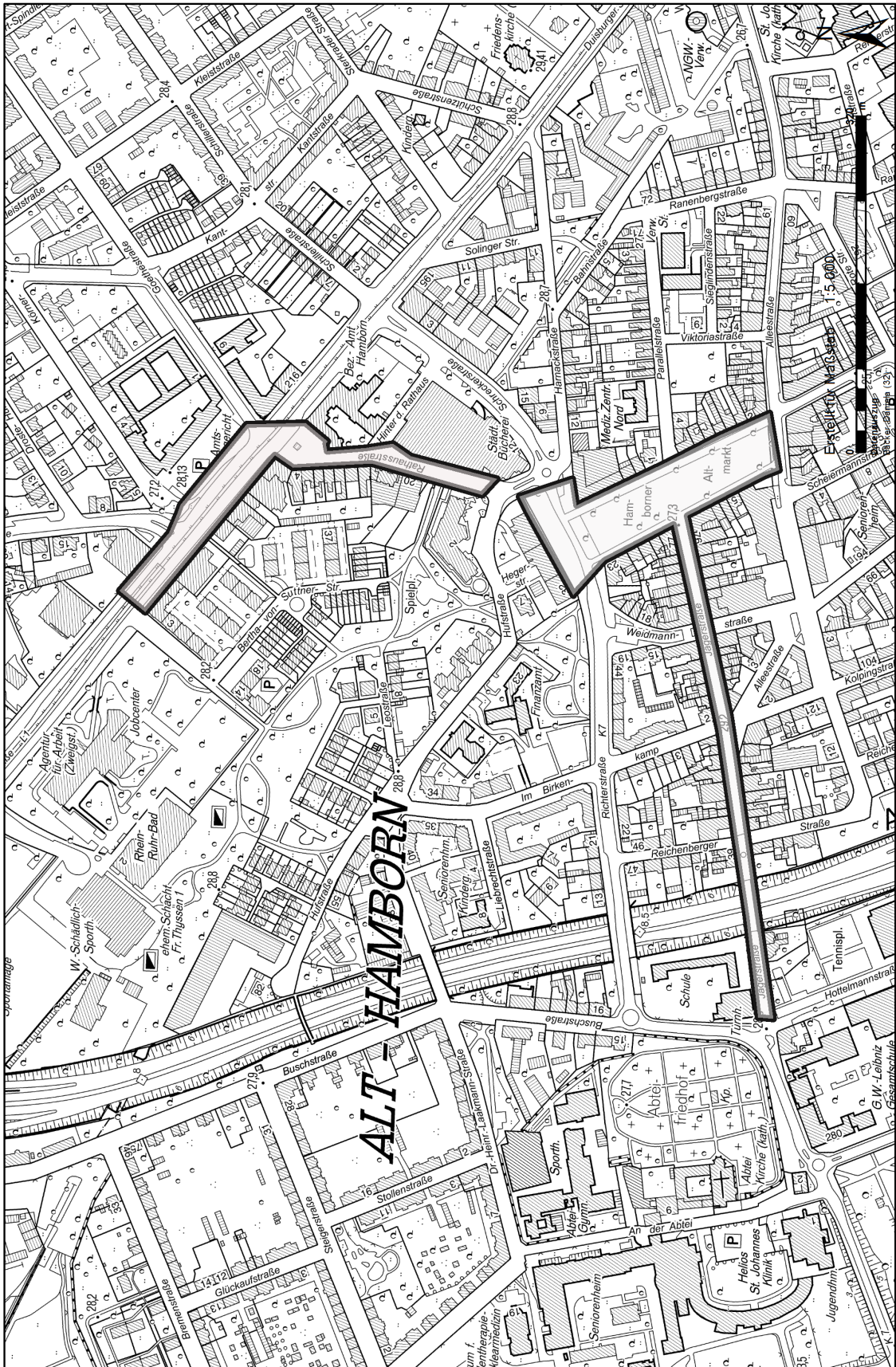
Franz-Lenze-Platz

342.349,30 / 5.712.376,32



341.699,08 / 5.711.951,88

345.834.13 / 5.707.369.17

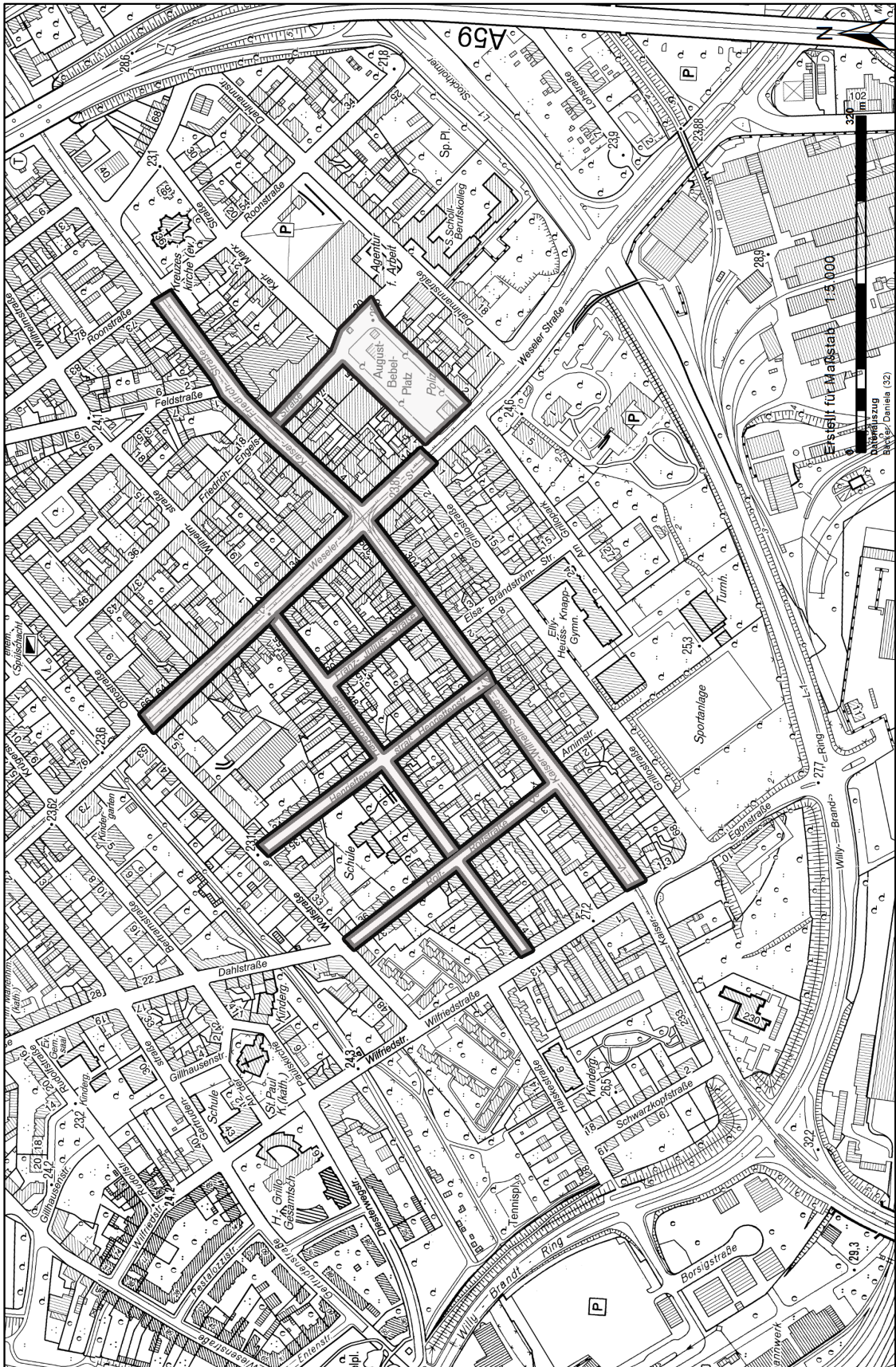


Duisburger Straße, Rathausstraße, Hamborner Altmarkt, Jägerstraße

344.533.70 / 5.706.520.30

Kaiser-Wilhelm-Straße, Kaiser-Friedrich-Straße, Weseler Straße, Friedrich-Engels-Straße, August-Bebel-Platz, Weseler Straße, Rolfstraße, Henriettenstraße, Franz-Julius-Straße, Hagedornstraße

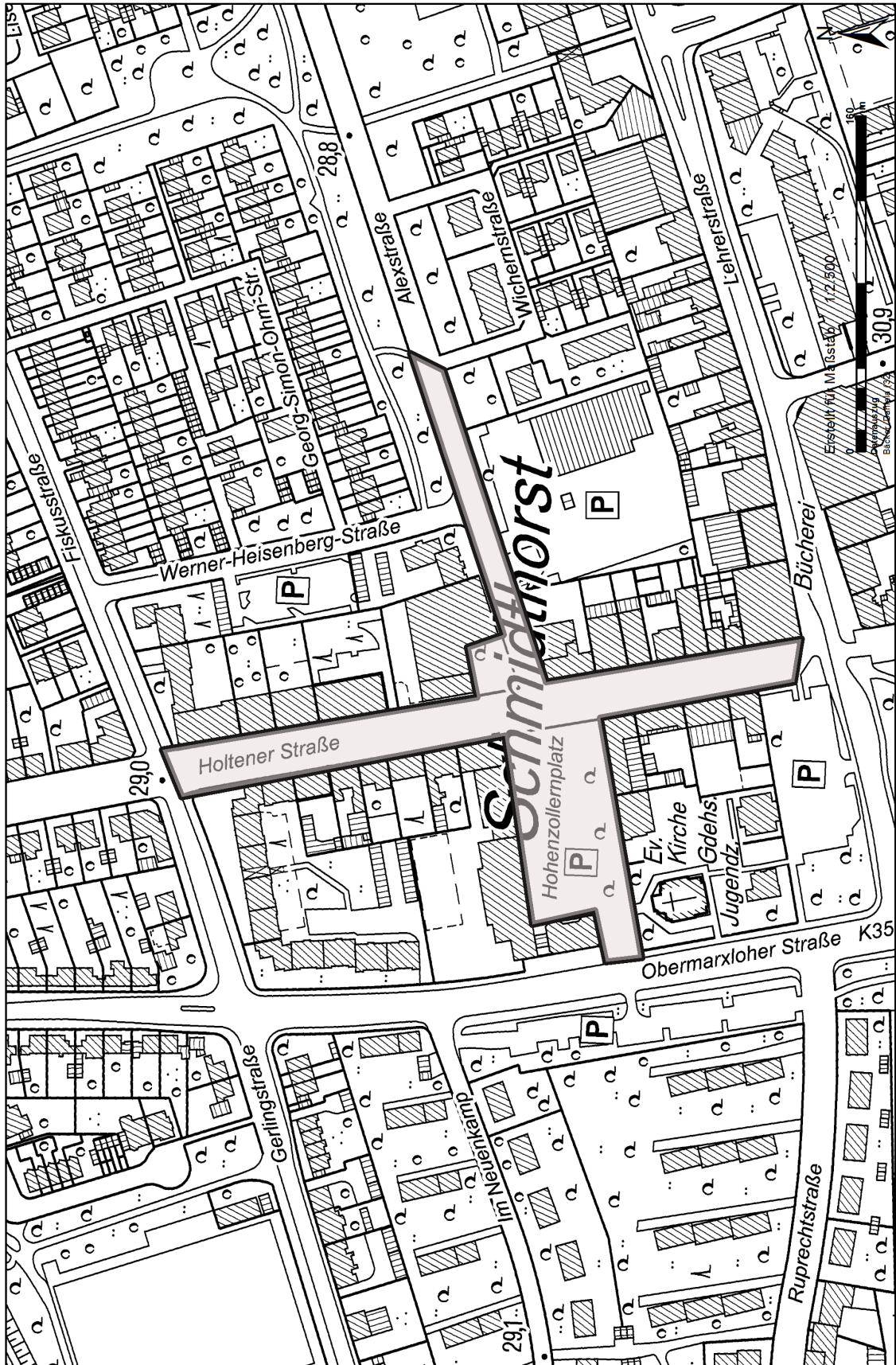
344.822.31 / 5.708.389.06



343.521.88 / 5.707.540.18



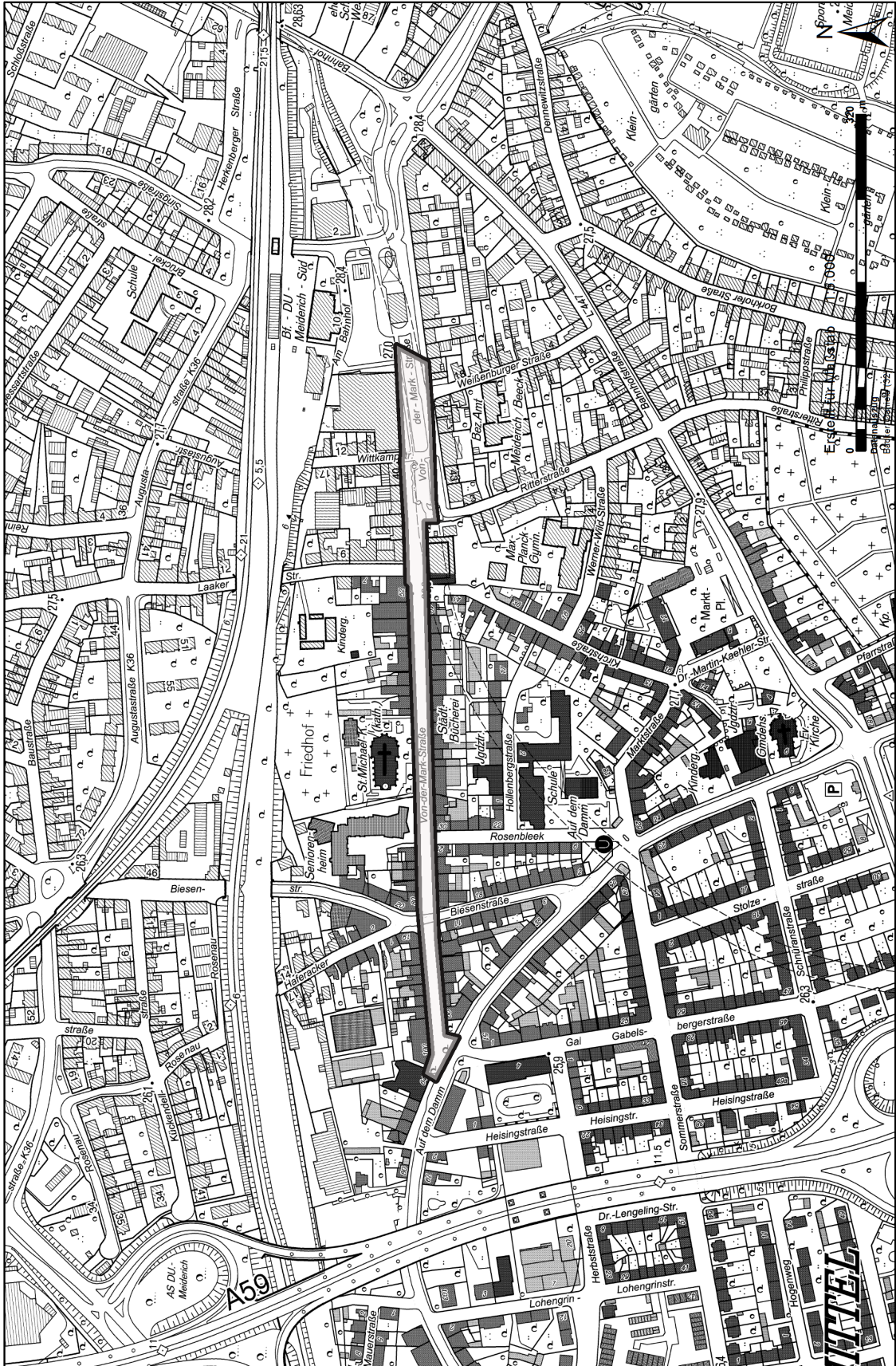
347.626.22 / 5.707.639.83



Holtener Straße, Lehrerstraße, Alexstraße, Hohenzollerplatz

346.976.01 / 5.707.215.39

346.102.33 / 5.704.549.16

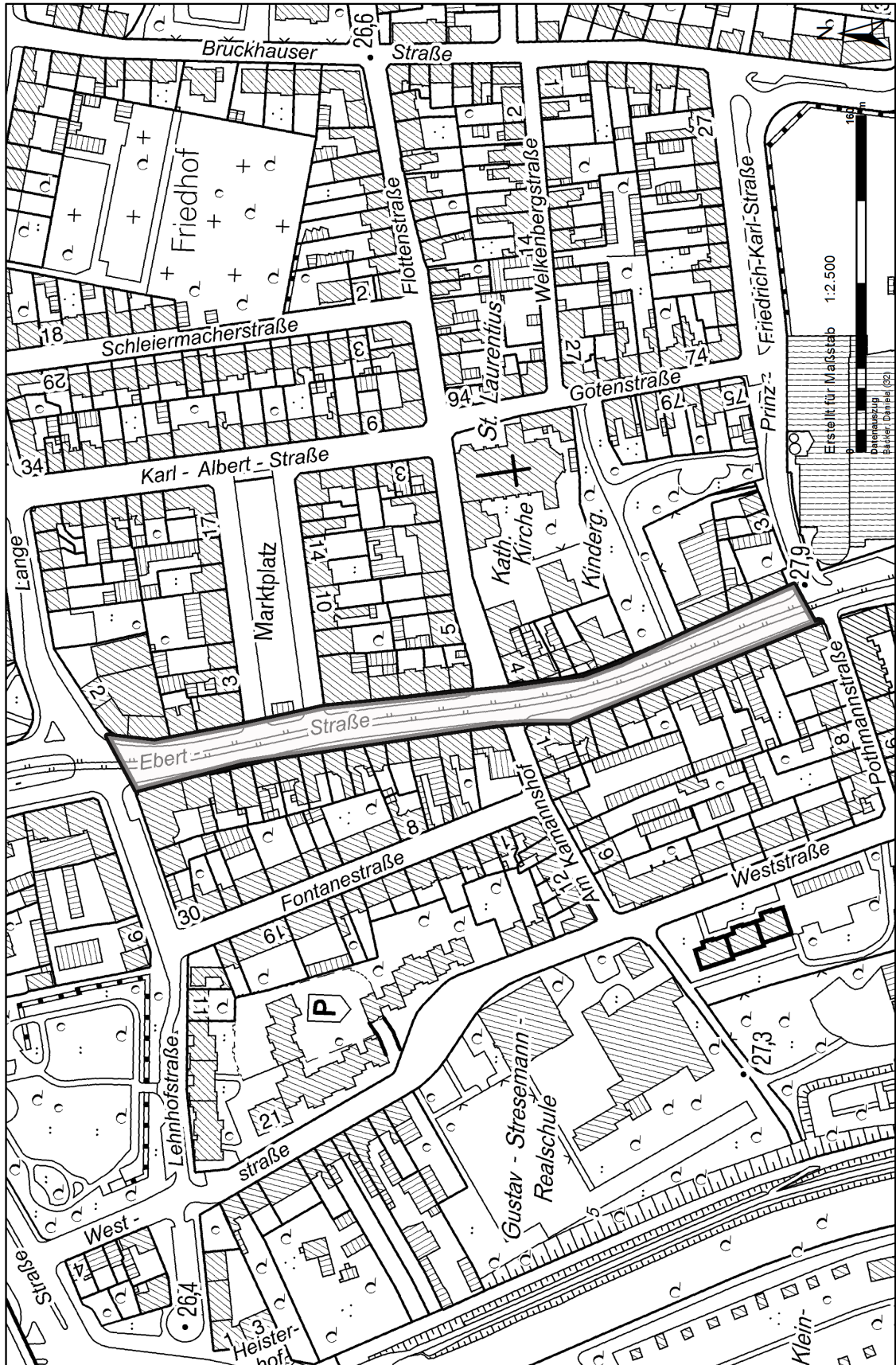


von der Mark-Straße

344.801.90 / 5.703.700.29

Friedrich-Ebert-Straße

342.956,16 / 5.705.616,29



342.305,94 / 5.705.191,85

340.861.04 / 5.702.594.91

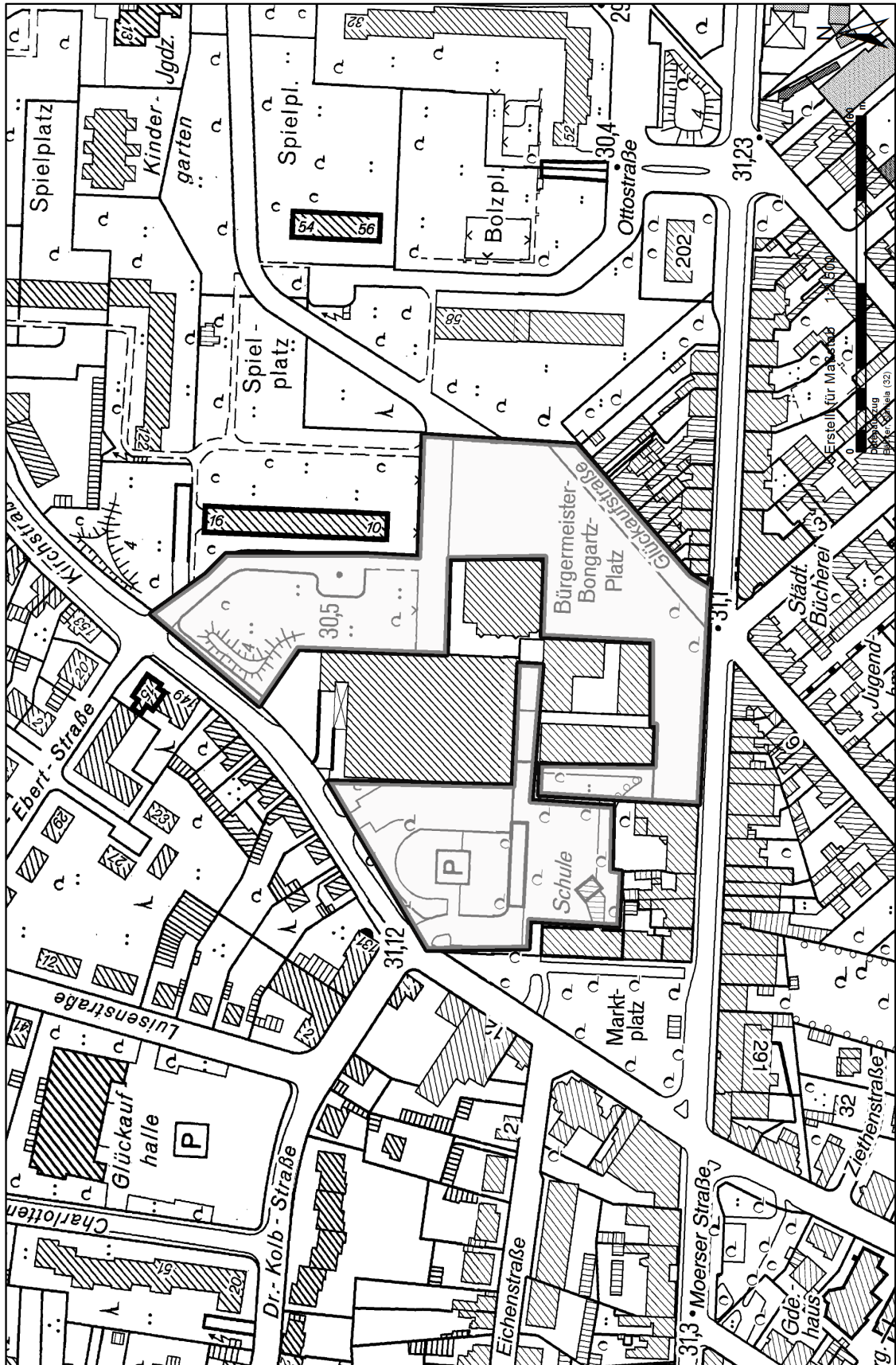


Augustastr.

340.340.871 / 5.702.255.36

Bürgermeister-Bongartz-Platz und Fläche zwischen Kirchstraße, Moerser Straße und Glückaufstraße

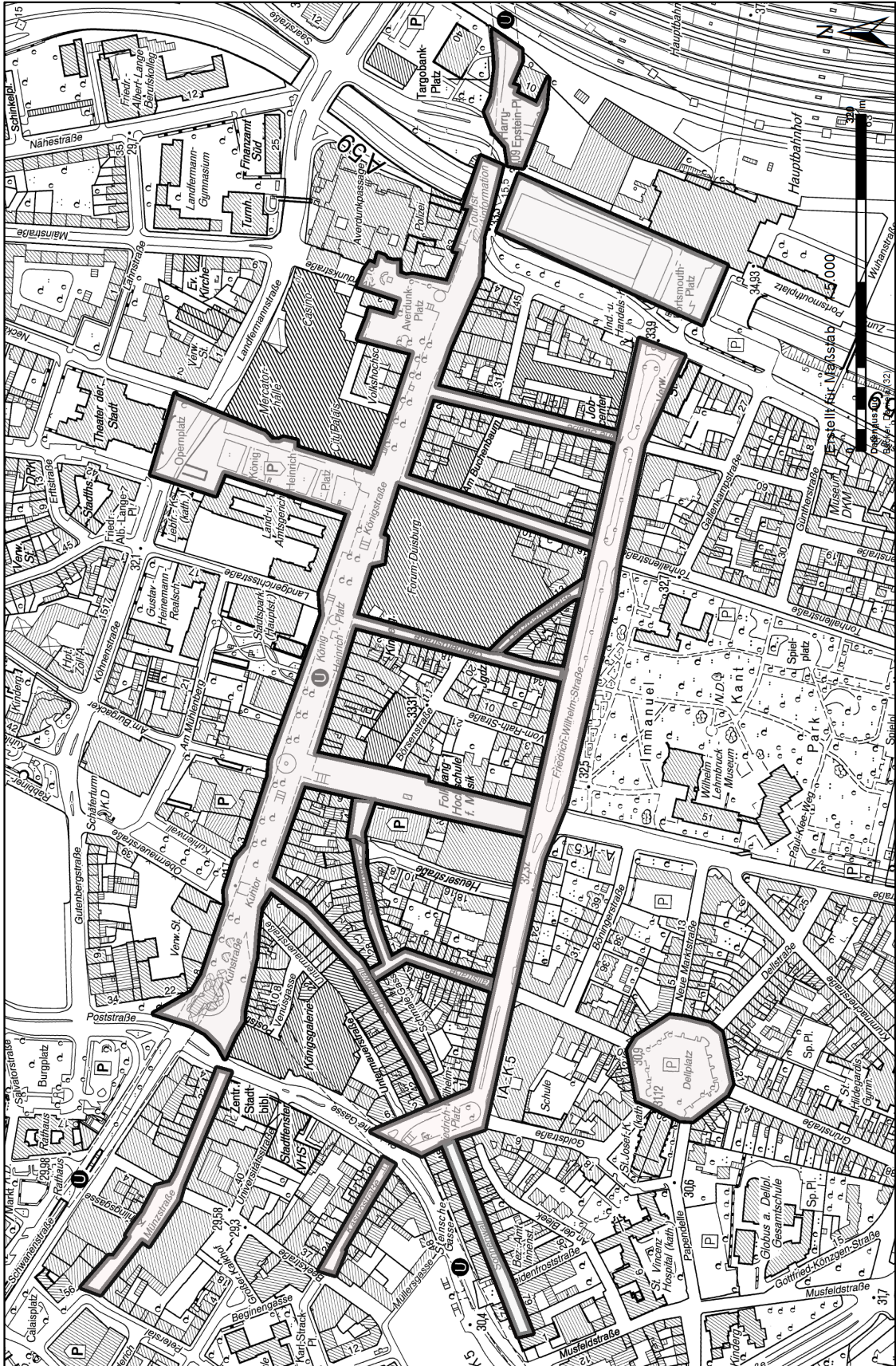
339.523,70 / 5.702.711,50



338.873,49 / 5.702.287,07

zstraße, Kasinostraße, Kuhstraße, Sonnenwall, Düsseldorfstraße, Claubergstraße, Tonhallenstraße, Hohe Straße, König-Heinrich-Platz, Opernplatz,  
rich-Wilhelm-Straße, Portsmouthplatz, Lenzmannstraße, Dellplatz, Harry-Epstein-Platz, Wallstraße, Salvatorweg

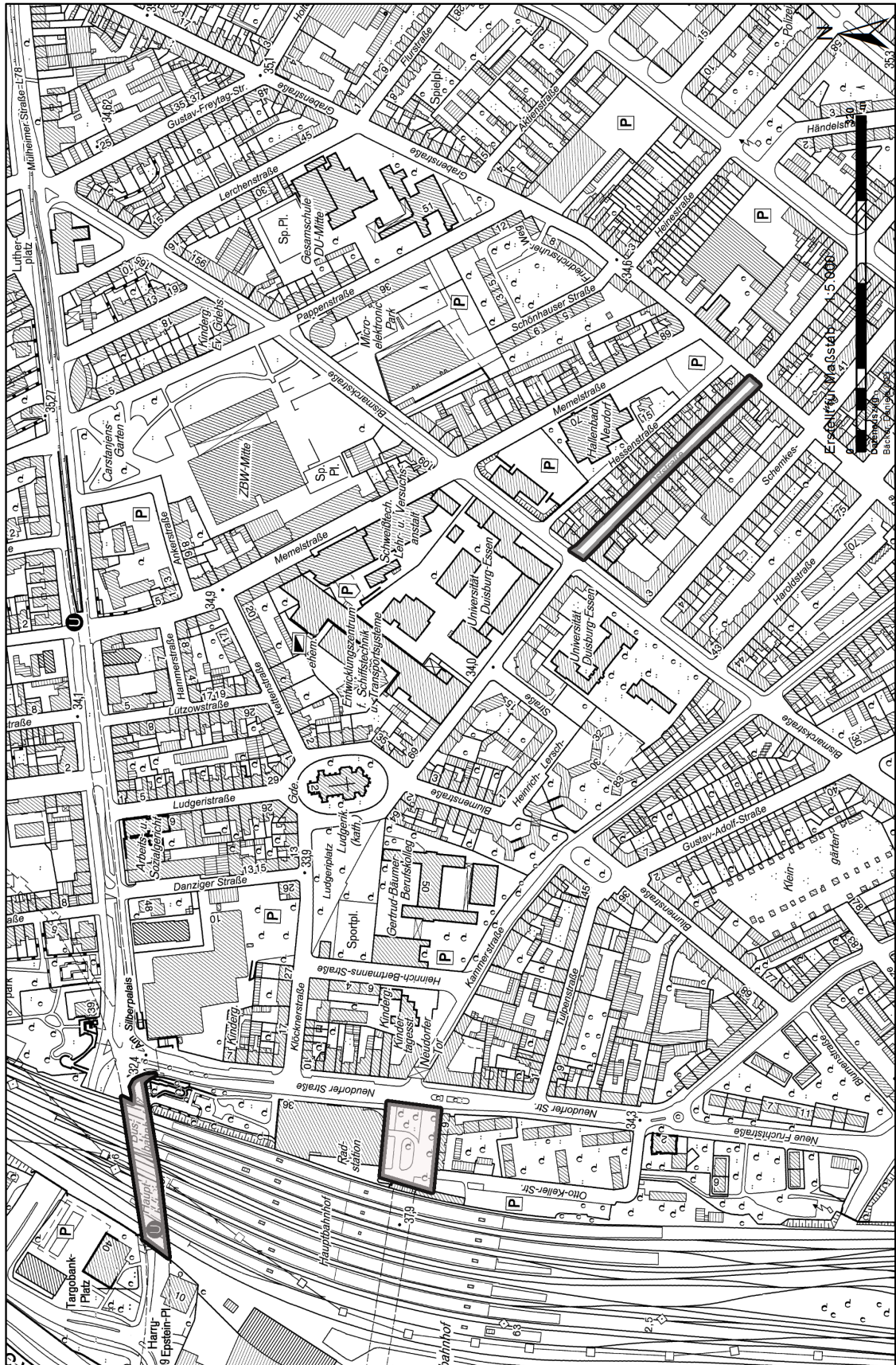
345.449.68 / 5.700.662.14



344.149.25/ 5.699.813.26

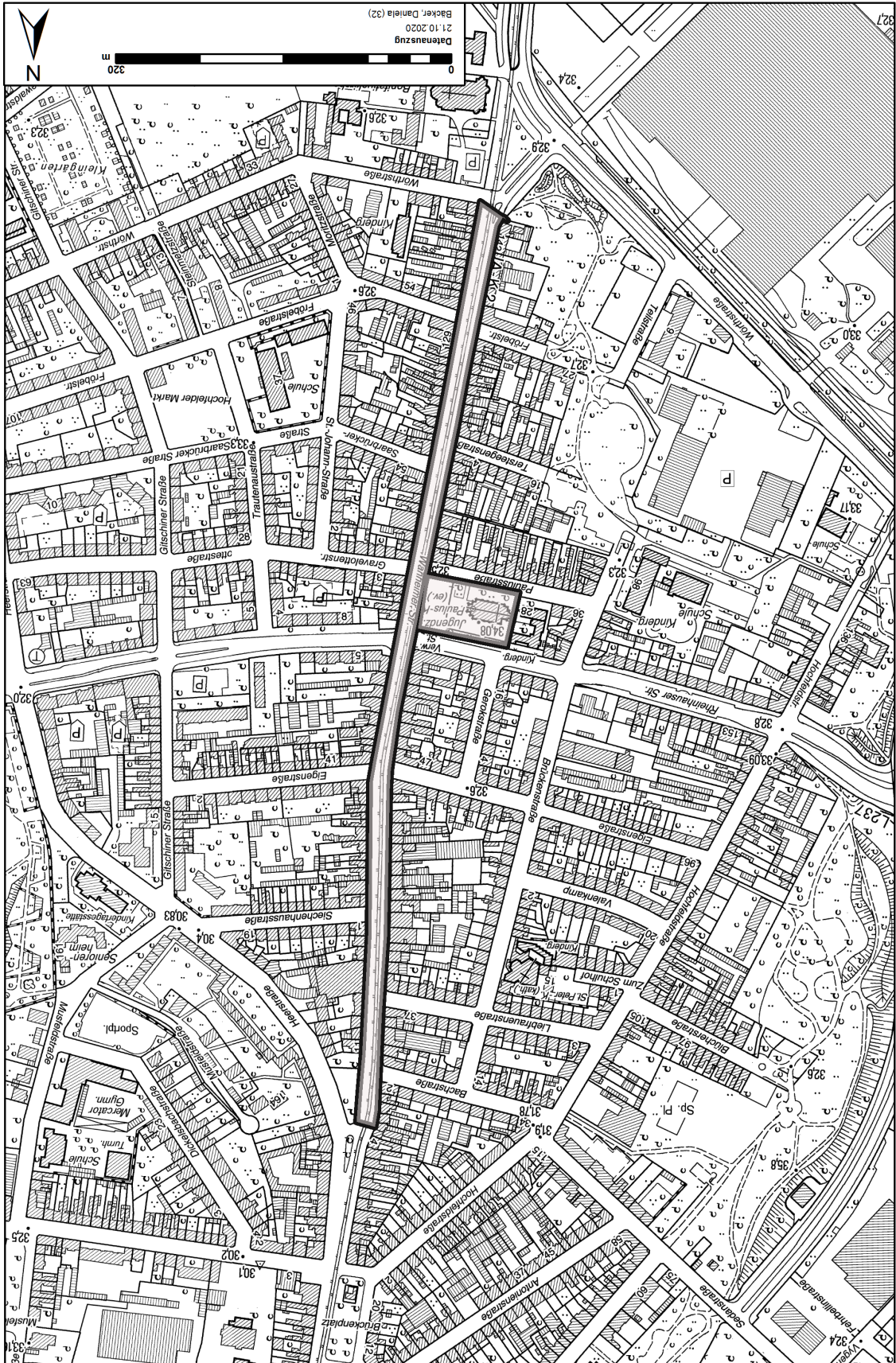
Ostzugang HBF (Kammerstraße), Oststraße, Verknüpfungshalle zwischen Harry-Epstein-Platz und Neudorfer Straße

346.603.22 / 5.700.326.57



345.302.79 / 5.699.477.69

343.366,99 / 5.698.164,77



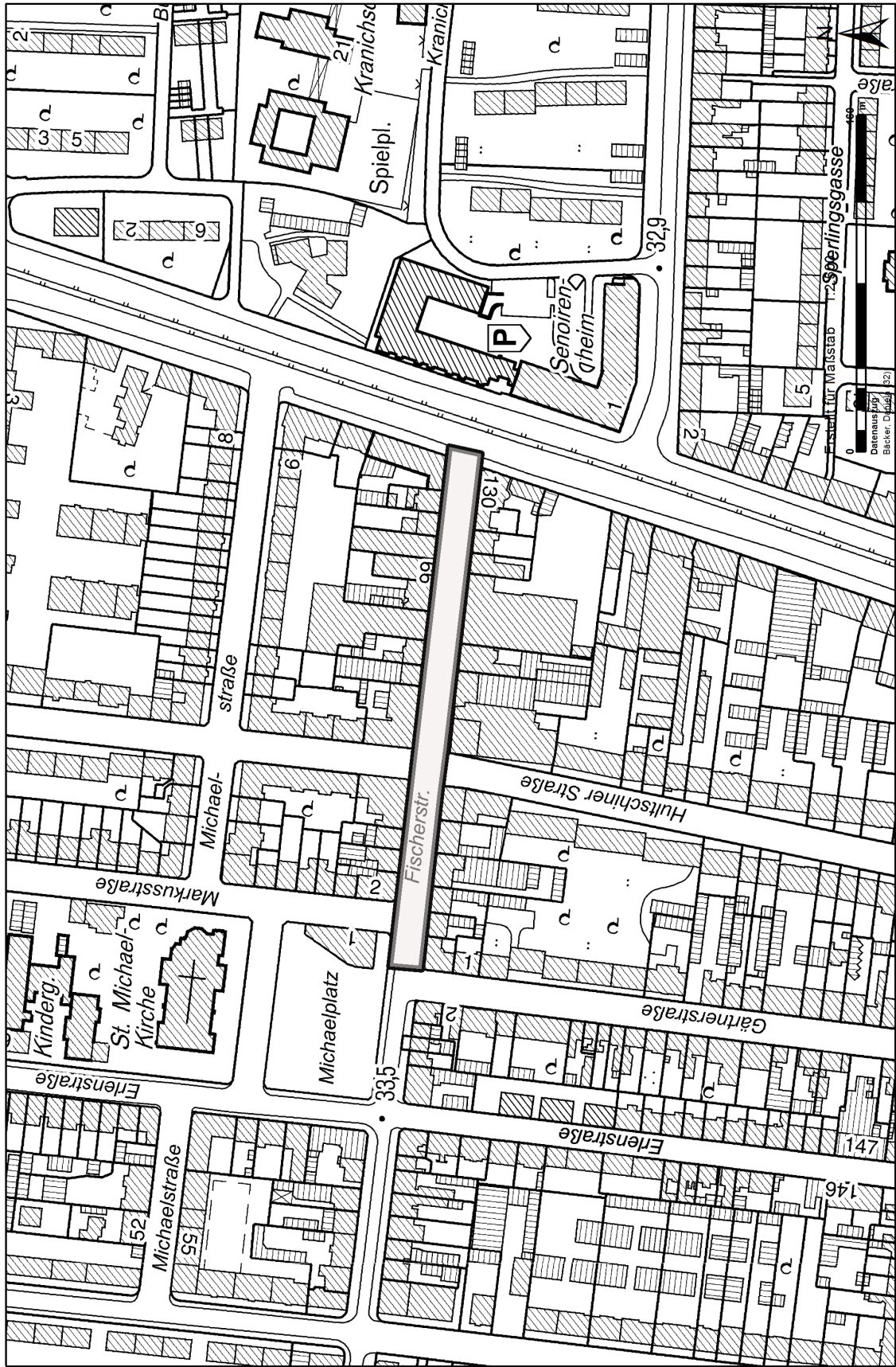
344.215,86 / 5.699.465,20

Wanheimer Straße, Platz vor Pauluskirche



Fischerstraße

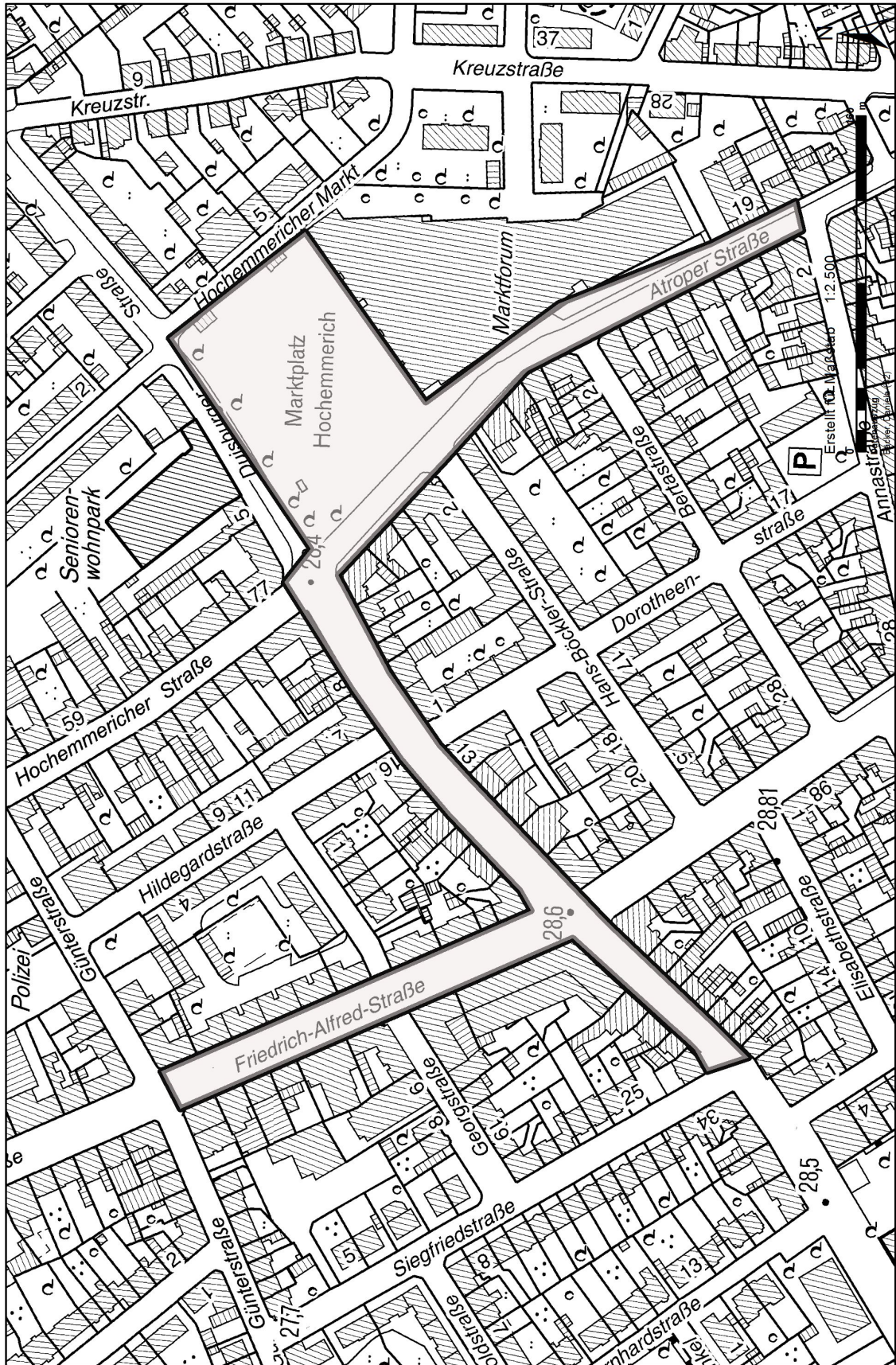
344.600.98 / 5.697.127.20



343.950.76 / 5.696.702.76

Friedrich-Alfred-Straße, Krefelder Straße, Atrooper Straße, Marktplatz Hochemmerich

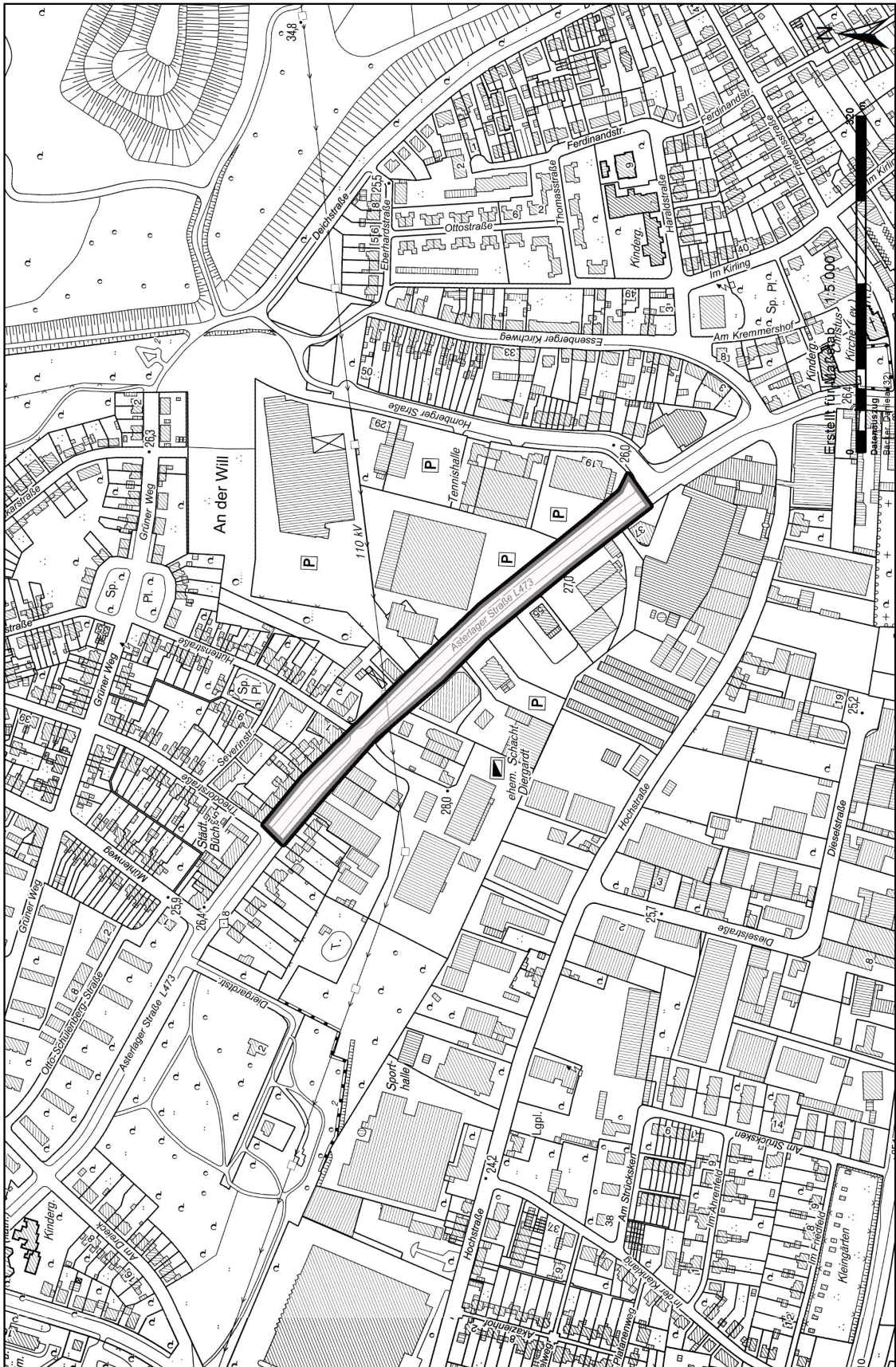
341.652.21 / 5.698.127.56



341.001.99 / 5.697.703.12

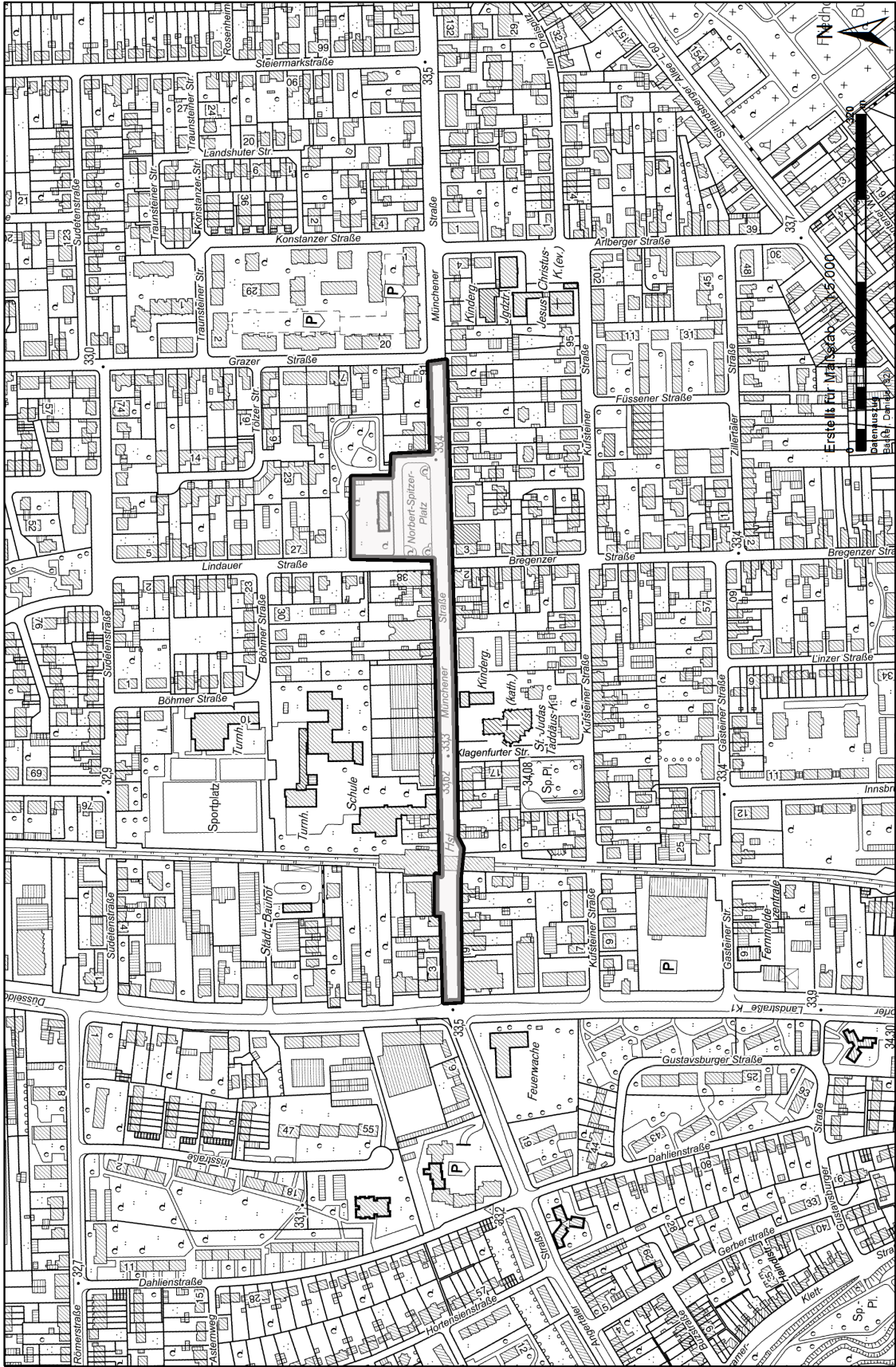
Asterlager Straße

341.252,11 / 5.699.370,36



339.951,68 / 5.698.521,49

345.014.41 / 5.695.310,78

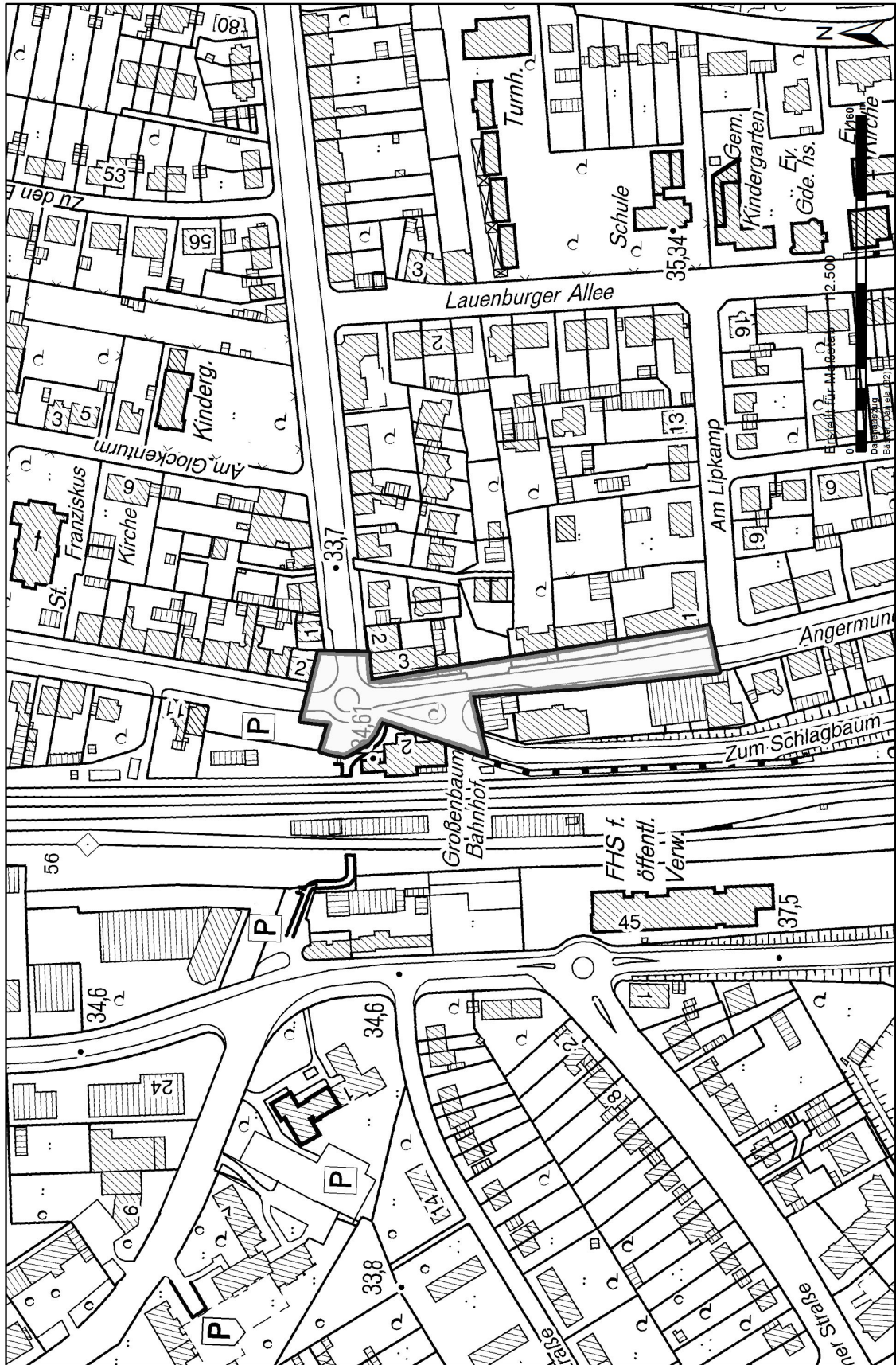


Münchener Straße, Norbert-Spitzer-Platz

343.713,98/ 5.694.461,90

Angermunder Straße

345.672,79 / 5.692.937,58



345.022,58 / 5.692.513,14



# Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**  
Schauspiel **gantisch**  
Konzert **lich**  
Ballett **astisch**

THEATER  
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | [www.theater-duisburg.de](http://www.theater-duisburg.de)